

# 1. Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung (VerwKostS) des Eigenbetriebes Abwasser „Spreequellen“

Aufgrund von § 25 des Verwaltungskostengesetzes der Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der jeweils gültigen Fassung und § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Ebersbach-Neugersdorf am 06.07.2015 folgende 1. Änderungssatzung der Verwaltungskostensatzung vom 01.01.2011 beschlossen:

## Artikel 1

**§ 8 – Anwendung des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes**  
wird wie folgt geändert:

In § 8 erhält der Verweis auf § 6 SächsVwKG den folgenden Wortlaut „§ 6 Abs. 2 Satz 2 bis 7, Abs. 3 bis 5“.

## Artikel 2

**Anlage 1 Kostenverzeichnis des Eigenbetriebes Abwasser „Spreequellen“**  
wird unter der laufenden Nummer 1 wie folgt geändert:

Die Tarifstelle 2.3 der laufenden Nummer 1 wird gestrichen. Dadurch wird die Tarifstelle 2.4 (sonstige Bescheinigungen) zur Tarifstelle 2.3.

## Artikel 3

**Anlage 1 Kostenverzeichnis des Eigenbetriebes Abwasser „Spreequellen“**  
wird unter der laufenden Nummer 3 wie folgt geändert:

7.15	Sonderablesung der Wasserzähler (einschl. Abrechnung), auf Verlangen des Gebührenschuldners	<b>48,79 €/Wasserzähler</b>
7.17.1.2	Einsatzzeit (incl. 2 Arbeiter)	<b>103,53 €/Stunde</b>
7.17.1.3	Wassereinsatz in Verbindung mit HDS-Einsatz	<b>3,81 €/m<sup>3</sup></b>

## Artikel 4

**Anlage 1 Kostenverzeichnis des Eigenbetriebes Abwasser „Spreequellen“**  
wird unter der laufenden Nummer 4 wie folgt geändert:

<b>1.</b>	<b>Bearbeitungsaufwand nach Zeitaufwand</b> der Angestellten und Arbeiter u. ä. incl. Personalkosten, Arbeitsplatzgrundausstattung, sächl. Verwaltungsaufwand und Raumkosten	
1.1	Gebühren für die regelmäßige Tätigkeit für Beschäftigte des Betriebsführers	
1.1.1	Geschäftsführer, Bereichsleiter, Ingenieure	<b>58,54 €/h</b>
1.1.2	Meister, Vorarbeiter, Sachbearbeiter	<b>47,00 €/h</b>
1.1.3	Monteure	<b>40,34 €/h</b>
1.1.4	Facharbeiter Rohr- und Kanalnetz	<b>35,10 €/h</b>
1.1.5	Facharbeiter Verwaltung	<b>36,77 €/h</b>

## Artikel 5 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.09.2015 in Kraft.

Ebersbach-Neugersdorf, den 07.07.2015



Hergenröder  
Bürgermeisterin



### Hinweis nach § 4, Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen:

Nach § 4, Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52, Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4, Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat, oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Eigenbetrieb unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4, Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.